

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2017/111/1</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 16.10.2017	Aktenzeichen IV.2.6	Federführend: Herr Richter

## Betreff

### 1. Änderung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 30.10.2017	<b>Berichterstatter</b> Frau Möller		
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

1. Von dem Beteiligungsverfahren nach § 19 LNatSchG wird gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 abgesehen.
2. Auf Empfehlung des Umweltausschusses und nach Beratung des Antrages AN/031/2017 beschließt die Stadtverordnetenversammlung die als **Anlage** beige-fügte „1. Änderung der Satzung der Stadt Ahrensburg zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg“.
3. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

## Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg hat bereits vor mehr als 30 Jahren eine Baumschutzsatzung aufgestellt, die nach mehreren Änderungen im Jahre 2013 neu gefasst wurde.

Der Umweltausschuss hat nach Einholung von Stellungnahmen, diversen Anträgen, mehr-facher Beratung und Durchführung eines interfraktionellen Arbeitskreises in ihrer Sitzung am 12.07.2017 empfohlen, die Änderung der Baumschutzsatzung in der anliegenden Form zu beschließen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung ergeben sich durch den Wunsch, die Handhabung der Satzung für den Bürger zu vereinfachen, Fällgenehmigungen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Weiterhin sollen Beeinträchtigungen in Hinblick auf Verschattung und Gebäudeschäden vermieden und die Antragsteller gleich behandelt werden. Besonders hervorzuheben ist die Ausklammerung von Grundstücken unter 500 m<sup>2</sup> sowie eine 5-Meter-Zone um Wohngebäude, in der die Satzung zum Baumschutz nicht greift.

### **Hinweise der Verwaltung:**

Die anliegende Fassung der Baumschutzsatzung enthält die folgenden bedeutenden redaktionellen Ergänzungen und Formulierungen der Verwaltung:

§ 2 (4) f) Zur Klarstellung des Begriffs Grundstück wurde das Grundbuchblatt als Grundlage hinzugefügt.

§ 3 (4) b) Um die Bestimmtheit der Regelung zu erreichen, wurde die Formulierung „unverzüglich“ eingefügt.

§ 3 (4) d) Um die fachgerechten Rückschnitte in „verträglichem Umfang“ klarer zu fassen, wurde die Auflistung aus der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages als Alternative aufgeführt.

§ 4 (2) Um den gewünschten Sinn herzustellen, erfolgte die Ergänzung der Worte: „vorzunehmen oder“.

§ 5 (1) Satz 3 Zur umfänglichen Nennung statt: „Veränderung des Baukörpers“ → „Veränderung der vorstehenden Einrichtungen“.

Der ursprüngliche Abs. 2 des § 5 entfällt. Dieser wird ersetzt durch den ursprünglichen Abs. 3 des § 5 der Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg.

Zur hinreichenden Bestimmung schlägt die Verwaltung die Einfügung des Satzes 4 in § 8 (2) vor.

Vorstehende Anpassungen sind in dem zu beschließenden Entwurf bzw. in die Anlage eingearbeitet mit Ausnahme der Alternative zu § 3 (4) d), über die ggf. auf Antrag in der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen wäre.

Grundsätzlich wurde die weibliche Form in die Formulierung des Satzungstextes mit aufgenommen.

In der Anlage sind die durch den Umweltausschuss geänderten bzw. neu gefassten Passagen rot geschrieben und unterstrichen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltung sind auch unterstrichen, zur Unterscheidung aber zusätzlich in der Farbe Blau und kursiv dargestellt.

Von dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) kann abgesehen werden, wenn die bestehende Satzung nur geändert werden soll. Die darüber hinausgehende im Regelfall nach § 19 Abs. 5 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Anhörung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten muss nicht durchgeführt werden, da es sich nicht um eine sachliche Erweiterung des Schutzgutes handelt.

### **Anmerkungen der Verwaltung:**

Der in § 1 der Satzung genannte Schutzzweck kann aufgrund der vorgenommenen Veränderungen nur noch sehr eingeschränkt vollzogen werden. Der durch das Bundesnaturschutzgesetz in § 29 und das Landesnaturschutzgesetz in § 18 vorgegebenen Rahmen zum Schutz des Baumbestandes wird bei weitem nicht ausgeschöpft. So unterliegt z. B. durch den Ausschluss von Wohngrundstücken unter 500 m<sup>2</sup> grundsätzlich ein Viertel der mit privaten Wohnhäusern bebauten Grundstücke nicht mehr der Satzung. Zusätzlich entfallen durch die 5-Meter-Abstandsregelung auf bebauten Grundstücken im gesamten Stadtgebiet große Grundstücksteile, die nicht selten 50 % der Grundstücksgröße ausmachen können.

Die durch den Umweltausschuss empfohlene Änderung der Satzung kann aus Sicht der Verwaltung statt zu einer Vereinfachung und Klärung eher zu Verunsicherung und Unklarheiten beim Bürger führen. Infolgedessen ist vermutlich ein Mehraufwand durch Beratung und Prüfung unrechtmäßig erfolgter Fällungen auf Seiten der Verwaltung zu erwarten. Nachbarschaftsstreitigkeiten drohen aufgrund der Ungleichbehandlung zuzunehmen. Die Stadt erhält keine Kenntnis über den tatsächlichen Umfang erfolgter Fällungen und deren Rechtmäßigkeit. Eine fachliche Überprüfung im Vorwege oder Beratung kann vielfach nicht mehr stattfinden.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

### **Anlage:**

1. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg